

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Manuelle Lohnarbeiten

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Grundlage des Geschäftsverkehrs Häberli BIO Dienstleistungen GmbH (im weiteren Häberli BIO) und dem Kunden, sofern sie der Kunde nicht unmittelbar nach dem Erhalt schriftlich ablehnt. Die Bestimmungen haben Gültigkeit auch für jede einzelne Bestellung im Rahmen des Geschäftsverhältnisses der Parteien. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen unter den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

2. Werkvertrag

Wir erfüllen Arbeiten, welche uns vom Kunden übertragen wurden aus. Zum Beispiel wie ein Lohnunternehmer, der den Auftrag ein Getreidefeld zu dreschen ausführt.

3. Auftragsbedingungen

3.1 Auftragsbestätigung

Der Disponent ist die Ansprechperson für den Kunden, nimmt die Buchungen entgegen und erstellt die Einsatzplanung. Die Auftragsdetails spricht der Disponent mit dem Kunden ab. Bei Informationslücken entscheidet der Disponent situativ (z.B. welche Kultur, wie viel Fläche, geschätzter Zeitbedarf, wie sauber gejätet werden soll).

3.2 Preis

3.2.1 Werkvertrag

Der Basistarif pro Arbeitsstunde beträgt netto CHF 27.90 zuzüglich MwSt. Es wird eine umsatzabhängige Rückvergütung auf diesem Tarif gewährt.

Sonntags- und Feiertagsarbeit sind zu vermeiden und werden nur in Ausnahmefällen ausgeführt.

Diese werden mit dem Faktor 1.5 verrechnet.

3.3 Arbeitszeiten

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden und ist wie folgt gegliedert:

- 07.00 Uhr Abfahrt von Hefenhofen oder ab Externer Unterkunft.
- Vormittag 15' Pause, genauer Zeitpunkt bestimmt der Disponent
- 12.00 -13.00 Uhr Mittagspause
- Nachmittag 15' Pause, genauer Zeitpunkt bestimmt der Disponent
- 18.00 Uhr Ankunft in Hefenhofen

Wir rechnen in ganzen Arbeitstagen ab. Ausgenommen sind witterungsbedingte oder Beendigung des Auftrages vor Arbeitsschluss. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit. Diese beginnt ab Abfahrt in Hefenhofen oder ab Unterkunft und endet bei Rückkehr in Hefenhofen oder Unterkunft. Bis und mit (max.) 15' Verspätung durch Stau, Autopanne, Verfahren gehen zulasten des Kunden pro Weg.

3.4 Pausen

Die Pause beginnt erst beim Pausenstandort (Feldrand für kleine Pausen, Hof oder dort, wo das Mittagessen eingenommen wird) der Weg zum Pausenstandort zählt zur Arbeitszeit.

3.5 Verpflegung

Die Mitarbeiterinnen verpflegen sich selbst. Der Kunde stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, zählt der Weg zum Pausenstandort zur Arbeitszeit.

3.6 Berechnung der verrechenbaren Dienstleistung

Für jeden Einsatz, mindestens einmal täglich, erstellt der Disponent einen schriftlichen Arbeitsrapport. Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt aufgrund geleisteter Arbeitsstunden, unabhängig der Fläche oder der Kultur. Grundsätzlich werden ganze Tage gebucht. Ausser wenn die Arbeiten frühzeitig beendet werden oder wegen weiter unten genannten Gründen abgebrochen werden müssen. Kürzere Arbeitseinsätze können beantragt werden, haben aber keine Priorität.

3.7 Beeinträchtigung der Arbeitsausführung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Häberli Bio ungehindert Zugang zu den Einsatzorten hat. Ist dies nicht der Fall oder entstehen Wartezeiten, die nicht durch Häberli Bio verschuldet werden, gilt dies als verrechenbare Arbeitszeit.

Kann ein Auftrag wegen Schlechtwetter oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Gefährdung der Arbeitssicherheit) nicht zum geplanten Zeitpunkt oder nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden, ist Häberli BIO nach Möglichkeit bestrebt, die Arbeiten nachzuholen. Der Kunde kann kein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung erheben. Nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen werden nicht verrechnet. Der Disponent ist befugt, die Arbeiten witterungsbedingt (z.B. bei starkem Regen oder übermäßiger Hitze) zu unterbrechen oder abbrechen. Dadurch entstehende Pausen gelten als Arbeitszeit, sofern sie 15' nicht überschreiten.

Ist die Sicherheit und/ oder Gesundheit der MitarbeiterInnen beeinträchtigt oder gefährdet, ist der Disponent ermächtigt, den Arbeitseinsatz unverzüglich und ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Kunden abbrechen.

4. Beanstandungen

Beanstandungen und Reklamationen sind unmittelbar bei oder nach Ausführung der Dienstleistungen, spätestens am Ende eines Arbeitstages direkt an dem Disponenten zu richten. Spätere Beanstandungen kann Häberli BIO nicht entgegennehmen.

5. Hygiene

Der Kunde stellt den Mitarbeitenden geeignete Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden müssen mindestens einmal pro Halbtage Zugang zu den Sanitäreinrichtungen haben. Sind diese nicht innerhalb von 500 m (gemäss SwissGAP) erreichbar, steht den Arbeitskräften während der Arbeitszeit ein Sanitärgang pro Halbtage zu.

6. Arbeitssicherheit

MitarbeiterInnen dürfen nicht in Gefahrenbereichen eingesetzt werden.

Falls erforderlich und vorgeschrieben muss der Kunde entsprechende Sicherheitsausrüstung wie Gehörschutz, gute Handschuhe, Augenschutz, Staubmaske usw. gemäss AgrTop EKAS Richtlinien zur Verfügung stellen.

7. Haftungsausschluss

- Häberli BIO übernimmt keine Haftung für die erbrachten Dienstleistungen, insbesondere für: Folgen nicht termingerechter Ausführung von Aufträgen, aufgrund witterungs- oder klimatisch bedingten Beeinträchtigungen oder Verzögerungen;
- Indirekte Schäden an Kulturen oder Ertragsminderungen die durch die Ausführung der Dienstleistung entstanden sind;
- Schäden an den Zufahrtswegen, die durch das Erreichen der Einsatzort entstanden sind.

8. Stammkundenvorrang

Kunden mit einer Geschäftsbeziehung ab der zweiten Vegetationsperiode sind zeitlich privilegiert, d.h. bei Kapazitätsengpässen erhalten sie den Vorrang, sofern sie den Bedarf bis zur Meldefrist mitgeteilt haben. Alle gemeldeten Stunden sind privilegiert, auch von Kunden im ersten Jahr.

9. Geheimhaltung

Sind auf dem Betrieb schützenswerte Informationen (z.B. Anbausysteme), welche besondere Geheimhaltung erfordern, sind diese vorgängig dem Disponenten zu melden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Einsatzorte der Dienstleistungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiterinnen die Dienstleistung auf der richtigen Parzelle bei und gewünschten Kultur erbringen. Als Gerichtsstand gilt das für den Firmensitz von Häberli BIO zuständige Gericht.

11. Auswärtige Logis

Logis Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Es müssen genügend Parkplätze für die Fahrzeuge von Häberli BIO vorhanden sein. Die Arbeitszeit beginnt ab Unterkunft.

Falls Bettwäsche und Inhalt von Häberli BIO mitgebracht werden muss, muss dies rechtzeitig angekündigt werden. Die Matratzen müssen in allen Fällen durch den Kunden bezogen werden.

Wenn die Aufenthaltsdauer länger als eine Woche andauert, ist es den Mitarbeitenden freigestellt übers Wochenende nach Hause (Häberli BIO) zu fahren. Die Kosten (Weg Zeit) gehen zu Lasten des Kunden.

Bei mehrwöchigen Aufenthalten muss eine Waschmaschine zur Verfügung stehen.

11.1 Anforderungen an eine externe Unterkunft

Es muss eine W-LAN Verbindung zur Verfügung stehen.

Schlafzimmer

- möbliertes, bezugsbereites Zimmer
- sauber
- funktional
- maximal 2 Personen pro Zimmer

Küche

- Genügend Kochutensilien und Geschirr
- Kochherd
- Backofen
- Genügend grosser Kühlschrank
- Reinigungsmaterial

Nasszellen

- in ausreichender Zahl zur Verfügung
- zweckmässige Einrichtung
- mit kaltem und warmem Wasser eine
- Reinigungsmaterial

Anderes

- Toilettenpapier vorhanden
- Entsorgungsmöglichkeit
- Raumklima (Heizung / Lüftung)

So nicht:

- Matratze direkt am Boden
- kaputte Möbel
- Ungeziefer/ Nagetiere

So verlassen die MitarbeiterInnen von Häberli BIO die Räumlichkeiten:

- besenrein
- wie angetroffen

12. Änderungen AGB

Häberli BIO behält sich vor, die AGB's jederzeit anzupassen. Die jeweilige Neuversion ersetzt ältere Versionen und ist für neue Vertragsverhältnisse gültig.

Häberli BIO Dienstleistungen GmbH, August 2024